

**Allgemeinen Geschäftsbedingungen  
der  
Martin Waldbeeren GmbH  
FN 441541a  
8020 Graz, Brückenkopfgasse 1/6**

**1. Geltungsbereich**

- 1.1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend auch „AGB“ genannt) gelten, soweit nicht die Vertragsparteien schriftlich Abweichendes vereinbart haben.
- 1.2. Diese AGB gelten über den gegenständigen Geschäftsfall auch für alle zukünftigen Verkäufe, auch wenn spätere telefonische oder mündliche Abschlüsse nicht ausdrücklich unter dem Vorbehalt der Geltung dieser allgemeinen Bedingungen getätigt wurden.
- 1.3. Einkaufsbedingungen/Allgemeine Geschäftsbedingungen oder einzelne Bestimmungen von derartigen Bedingungen des Käufers verpflichten die Martin Waldbeeren GmbH in keinem Fall, auch dann nicht, wenn die Martin Waldbeeren GmbH nicht ausdrücklich widersprochen hat.

**2. Angebot**

- 2.1. Die Angebote der Martin Waldbeeren GmbH sind stets freibleibend und unverbindlich. Der Zwischenverkauf bleibt stets vorbehalten.
- 2.2. Sämtliche Muster gelten als unverbindliche Typmuster.

**3. Vertragsabschluss**

- 3.1. Der Vertrag kommt zustande, wenn die vom Käufer firmenmäßig unterfertigte Bestellung bei der Martin Waldbeeren GmbH einlangt und von dieser schriftlich bestätigt (Bestellbestätigung/Auftragsbestätigung) wird.
- 3.2. Ausdrücklich zugesicherte besondere Eigenschaften der Ware erfordern stets eine gesonderte schriftliche Bestätigung der Martin Waldbeeren GmbH.

**4. Lieferung**

- 4.1. Für Art und Umfang der Lieferung, Preis, Verpackung sowie Lieferungs- und Zahlungsart ist die schriftliche Bestellbestätigung/Auftragsbestätigung maßgebend; besondere Abmachungen oder Nebenabreden müssen schriftlich von der Martin Waldbeeren GmbH bestätigt werden.
- 4.2. Die Martin Waldbeeren GmbH behält sich jedoch vor bis zu 10% mehr oder weniger als die vereinbarte Kontraktmenge zu liefern, ohne dass diesbezüglich eine gesonderte Preisanpassung erfolgt.
- 4.3. Lieferverzug berechtigt den Käufer nicht, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen verspäteter Lieferung zu fordern, es sei denn, dass die Lieferung trotz Setzen einer angemessenen Nachlieferungsfrist von 2 Wochen nicht innerhalb der Nachlieferungsfrist erfolgt. Die Nachlieferungsfrist kann erst nach Ablauf der Lieferfrist schriftlich und eingeschrieben gesetzt werden. Sie beginnt mit dem Tag zu laufen, an dem diese Erklärung bei der Martin Waldbeeren GmbH einlangt.
- 4.4. Die vereinbarte Lieferfrist gilt, sofern nicht unvorhersehbare oder vom Parteiwillen unabhängige Umstände, wie beispielsweise alle Fälle höherer Gewalt, kriegerische Transportschäden, Energiemängel, Epidemie- und/oder Pandemiefälle, Arbeitskonflikte oder Missernte, auftreten. Solche Umstände berechtigen die Martin Waldbeeren GmbH, auch wenn sie bei Zulieferanten eintreten, die Lieferfrist angemessen zu verlängern oder vom Vertrag zurückzutreten. In diesen Fällen ist die Geltendmachung von Schadenersatz wegen Nichterfüllung oder verspäteter Erfüllung ausgeschlossen. Jede Lieferung steht unter dem Vorbehalt, dass auch die Martin Waldbeeren GmbH entsprechend von allfälligen Vorlieferanten beliefert wird.

- 4.5. Lieferfristen gelten stets als annähernd, sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich besondere Vereinbarungen schriftlich getroffen werden. Teillieferungen bzw. Lieferungen in Teilpartien sind gestattet, sie gelten als selbständige Lieferungen und sind als solche zu bezahlen.
- 4.6. Alle Lieferungen reisen auf Gefahr des Käufers, gleichgültig wer die Frachtkosten trägt. Eine Versicherung wird nur nach schriftlicher Beauftragung durch den Käufer sowie auf dessen Kosten abgeschlossen. Die Gefahr des Untergangs oder der Verschlechterung der Ware geht auf den Käufer über, sobald die Ware dem Frachtführer oder Spediteur übergeben worden ist oder diese auf andere Weise das Lager oder Kühlhaus bzw. die Beladestelle verlassen hat. Der Käufer trägt die Transportgefahr auch dann, wenn die Martin Waldbeeren GmbH den Transport mit eigenen Fahrzeugen ausführt oder ausliefert. Dies gilt auch bei FOT-, FOB-, C&F-, CIF- und frachtfrei-Geschäften. Klauseln wie franco, frachtfrei, frei Lager, frei Hof, frei von Käufers Rampe o. a. sind lediglich Spesenklauseln, jedoch keine Risikoklauseln. Insbesondere haftet die Martin Waldbeeren GmbH nicht für Verschulden eigener oder fremder Transportpersonen, sondern nur für deren ordnungsgemäße Auswahl.

## **5. Annahme**

- 5.1. Der Käufer ist verpflichtet, die Ware unverzüglich nach Ankunft am vereinbarten Ablieferungsort zu übernehmen und deren Qualität zu prüfen. Der Käufer hat die vom Verkäufer gelieferte Frischware jedenfalls spätestens innerhalb von 24 Stunden; getrocknete Ware, gefrorene Ware, Pürees, Saftkonzentrate und NFC-Säfte sind spätestens innerhalb von 48 Stunden zu untersuchen und jedwede Mängel bzw. Beschädigungen oder das Abweichen der Lieferung von der Auftragsbestätigung unverzüglich der Martin Waldbeeren GmbH mitzuteilen und spätestens innerhalb von 3 Tagen nach Erhalt der Ware mittels eingeschriebenen Briefes zu bestätigen. Darüber hinaus hat der Käufer eine eventuelle Beschädigung der Ware und Abweichung der Lieferung von der Bestellbestätigung/Auftragsbestätigung in den Frachtdokumenten zu vermerken. Bei Mängelreklamationen hat der Käufer die Ware zur Begutachtung durch die Martin Waldbeeren GmbH oder von dieser beauftragten Dritten zur Untersuchung frei zugänglich zu halten. Nach Ablauf der jeweiligen Frist gilt die Ware insgesamt als genehmigt.
- 5.2. Maßgebend für die Berechnung sind die am Verladeort festgestellten Originalnettogewichte und die dort festgestellten Originalstückzahlen.
- 5.3. Die gelieferte Ware ist bei LKW-Lieferungen vor Entladung auf jedwede Mängel bzw. Fehlmengen hin zu untersuchen. Etwaige Mängel und Fehlmengen müssen der Martin Waldbeeren GmbH unverzüglich noch vor Entladung des LKWs telegrafisch oder per Telefax gemeldet werden. Dabei hat der jeweilige Frachtführer den Mangel bzw. die Fehlmengen auf der Vorderseite des Originalfrachtbriefes schriftlich zu bestätigen. Verweigert er dies, so ist eine konkrete Beschreibung des Mangels, der Rüge und Fehlmengen auf der Vorderseite aller Frachtbriefaufbereitungen und Lieferscheine anzubringen und vom Käufer rechtsverbindlich zu unterzeichnen. Diese Mängelrüge muss insbesondere auf den Aufbereitungen enthalten sein, die der Frachtführer als Ablieferungsquittung ausgehändigt erhält. Anmerkungen wie "unter Vorbehalt" bzw. "unter üblichem Vorbehalt" sind untauglich und stellen eine Obliegenheitspflichtverletzung dar. Bei Lieferungen per Waggon bedarf die Mängelrüge von Temperaturfehlmeldungen, Fehlmengen oder -gewichten einer amtlichen Bestätigung. Diesfalls hat die Martin Waldbeeren GmbH Anspruch auf ein vor der Entladung zu erstellendes Gutachten eines Sachverständigen.
- 5.4. Bei „tel quel“ („Ware wie sie liegt“) verkaufter Ware steht dem Käufer kein Rügerecht zu.
- 5.5. Jede Lieferung oder Teillieferung gilt als selbstständiges Geschäft. Etwaige Mängel bei einer Lieferung sind ohne Rechtsfolgen für andere Lieferungen.
- 5.6. Erweist sich eine Mängelrüge als unberechtigt, so ersetzt der Käufer der Martin Waldbeeren GmbH alle dadurch entstandenen Aufwendungen. Qualitätsreklamationen

- müssen jedenfalls grundsätzlich vor Entladung der Ware ausgesprochen werden. Nach Abladung ist das Rügerecht des Käufers erloschen und die Ware gilt als übernommen.
- 5.7. Fällt die Qualität hinsichtlich des in der jeweiligen Spezifikation vereinbarten Prozentsatzes nicht übersteigenden Teils der Lieferung ab und entspricht der Rest der Lieferung der Qualitätsbezeichnung gemäß Bestellbestätigung/Auftragsbestätigung, so ist der Käufer lediglich zu einer angemessenen Preisminderung berechtigt. Bei Differenzen hat der Käufer nachzuweisen, dass die Martin Waldbeeren GmbH nicht vertragsgerecht geliefert hat.
  - 5.8. Befindet sich der Käufer in Annahmeverzug, kann die Martin Waldbeeren GmbH auf Erfüllung bestehen oder unter Setzen einer Nachfrist von längstens fünf Tagen vom Vertrag zurücktreten. In beiden Fällen ist diese berechtigt, den durch Verschulden des Käufers verursachten Schaden zu beheben.

## **6. Preise und Zahlung**

- 6.1. Bei Vertragsschluss der Martin Waldbeeren GmbH unbekannte Nebenkosten (beispielsweise öffentliche Abgaben, Zölle, Abschöpfungsbeträge, Einfuhr- und Ausfuhrsteuern, Gebühren etc) gehen zu Lasten des Käufers.
- 6.2. Die Martin Waldbeeren GmbH leistet oder erstattet für Importware keine Zahlungen oder Beiträge, ganz gleich ob diese von österreichischen oder von ausländischen Behörden vorgeschrieben werden, insbesondere keine nach dem deutschen Absatzfondsgesetz.
- 6.3. Die Zahlung hat mangels gesonderter Vereinbarung binnen 30 Tagen nach Rechnungserhalt bar oder mittels Überweisung ohne jeden Abzug in der vereinbarten Währung zu erfolgen. Im Falle von Frischware hat die Zahlung mangels gesonderter Vereinbarung unverzüglich nach Erhalt und Warengutbefund mittels Überweisung ohne jeden Abzug in der vereinbarten Währung zu erfolgen.
- 6.4. Als Zahlungstag gilt der Tag des Einganges bei der Zahlstelle der Martin Waldbeeren GmbH.
- 6.5. Ist der Käufer mit einer Zahlung oder sonstigen Leistung in Verzug, kann die Martin Waldbeeren GmbH
  - a) die Erfüllung ihrer eigenen Verpflichtungen bis zur Bewirkung der rückständigen Zahlungen oder sonstigen Leistungen aufschieben;
  - b) eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch nehmen;
  - c) den ganzen noch offenen Kaufpreisrest fällig stellen (Terminverlust) und
  - d) ab Fälligkeit Verzugszinsen in der Höhe von 10 % über dem Basiszinsatz der Österreichischen Nationalbank zuzüglich Umsatzsteuer verrechnen oder
  - e) unter Setzen einer Nachfrist von 14 Tagen den Rücktritt vom Vertrag erklären und Schadenersatz verlangen.
- 6.6. Zahlungen werden stets zur Begleichung der ältesten fälligen Schuldenposten sowie der darauf aufgelaufenen Verzugszinsen und Mahnspesen verwendet. Eine gegenteilige Widmung des Käufers ist unwirksam.
- 6.7. Bis zur vollständigen Zahlung der fälligen Rechnungsbeträge einschließlich Verzugszinsen und Mahnspesen des Käufers ist die Martin Waldbeeren GmbH zu keiner weiteren Lieferung aus irgendeinem laufenden Vertragsverhältnis gegenüber dem Käufer verpflichtet.
- 6.8. Ist der Käufer mit einer fälligen Zahlung in Verzug oder tritt in seinen Vermögensverhältnissen eine wesentliche Verschlechterung ein, so kann die Martin Waldbeeren GmbH für sämtliche noch ausstehende Lieferungen unter Wegfall des vereinbarten Zahlungszieles auf Barzahlung (Vorkasse) vor Ablieferung der Ware verlangen. Erfolgt die geforderte Vorauszahlung nicht, kann die Martin Waldbeeren GmbH von sämtlichen mit dem Käufer abgeschlossenen Geschäften ohne Setzen einer Nachfrist zurücktreten.
- 6.9. Der Käufer ist nicht berechtigt, wegen Gewährleistungsansprüchen oder sonstigen Gegenansprüchen Zahlungen gegenüber der Martin Waldbeeren GmbH zurückzubehalten oder aufzurechnen. Die Martin Waldbeeren GmbH nimmt Schecks

und Wechsel nur zahlungshalber an und berechnet dem Käufer die üblichen Diskontierungsspesen.

## **7. Eigentumsvorbehalt**

- 7.1. Bis zur vollständigen Bezahlung des Rechnungsbetrages zuzüglich allfälliger Verzugszinsen und Mahnspesen bleibt die gelieferte Ware Eigentum der Martin Waldbeeren GmbH. Der Eigentumsvorbehalt gilt bis zur vollständigen Befriedigung der Forderungen der Martin Waldbeeren GmbH aus allen gegenseitigen Rechtsbeziehungen. Der Käufer hat den erforderlichen Formvorschriften zur Wahrung des Eigentumsvorbehaltes nachzukommen. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme ist der Käufer gehalten, auf das Eigentumsrecht der Martin Waldbeeren GmbH hinzuweisen und diese unverzüglich zu verständigen.
- 7.2. Die Martin Waldbeeren GmbH ist berechtigt, zur Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes die Geschäfts- und Lagerräume des Käufers zu betreten und über die noch vorhandene Ware eine Bestandsaufnahme zu machen. Der Käufer hat auf seine Kosten für eine ordnungsgemäße Lagerung der Vorbehaltsware zu sorgen.
- 7.3. Der Käufer ist verpflichtet, nach Wahl der Martin Waldbeeren GmbH die vom Eigentumsvorbehalt betroffenen Waren an den von der Martin Waldbeeren GmbH bekanntgegebenen Ort zurückzusenden oder am Verwahrungsort der Martin Waldbeeren GmbH oder einem Beauftragten derselbigen auszufolgen. Die Martin Waldbeeren GmbH ist ihrerseits berechtigt, vom Eigentumsvorbehalt betroffene Waren jederzeit an sich zu nehmen. Sämtliche Kosten der Rückholung der von dem Eigentumsvorbehalt betroffenen Waren sind vom Käufer zu tragen.
- 7.4. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist dem Käufer untersagt. Eine Weiterveräußerung oder Verarbeitung ist widerruflich zulässig im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes, wenn der Martin Waldbeeren GmbH soweit die aus der Veräußerung bzw. Verarbeitung entstehende Forderung abtretbar ist. Im Falle einer Weiterveräußerung der von der Martin Waldbeeren GmbH gelieferten Ware tritt der Käufer die sich aus der Weiterveräußerung ergebende Forderung hiemit an die Martin Waldbeeren GmbH im voraus in Höhe des Wertes der Lieferung ab. Dies gilt auch für die Fälle, in denen nach den vorstehenden Beschränkungen eine Weiterveräußerung nicht zulässig war. Die Martin Waldbeeren GmbH nimmt insoweit bereits jetzt die Abtretung an. Soweit der Kaufpreis von einem Dritten an den Käufer bezahlt wird, hat der Käufer diesen nur treuhänderisch für Rechnung der Martin Waldbeeren GmbH getrennt zu vereinnahmen und unverzüglich an die Martin Waldbeeren GmbH bis zur Höhe deren Forderung abzuführen.
- 7.5. Solange der Eigentumsvorbehalt an der gelieferten Ware besteht, ist diese vom Käufer zu Gunsten der Martin Waldbeeren GmbH gegen Verlust und Wertminderung, gegen Feuer-, Diebstahl- und Transportgefahr, Lager- sowie Wasserschäden zu versichern und auf seine Kosten mit verkehrsüblicher Sorgfalt zu verwahren. Die Versicherungspolizzen sind der Martin Waldbeeren GmbH auf Verlangen vorzulegen. Im Schadensfall sich aus derartigen Versicherungsverträgen ergebende Forderungen werden uns schon jetzt an die Martin Waldbeeren GmbH abgetreten. Martin Waldbeeren GmbH nimmt diese Abtretung hiemit an.

## **8. Gewährleistung und Schadenersatz**

- 8.1. Der Käufer ist verpflichtet, die Ware sofort nach Erhalt sorgfältig zu prüfen und festgestellte Mängel der Martin Waldbeeren GmbH unverzüglich bzw. gemäß den in Punkt 5. angeführten jeweiligen Fristen schriftlich anzuzeigen.
- 8.2. Der Käufer muss der Martin Waldbeeren GmbH Gelegenheit geben, des Vorliegen der angezeigten Mängel zu überprüfen.
- 8.3. Werden vorhandene Mängel rechtzeitig gerügt, steht der Martin Waldbeeren GmbH das Recht zu, binnen vier Wochen nach Erhalt der Mängelrüge ihre Leistung zu verbessern oder das Fehlende nachzutragen.

- 8.4. Handelsübliche oder technisch nicht vermeidbare Abweichungen in der Qualität dürfen nicht beanstandet werden. Sobald die Ware verändert, be- oder verarbeitet worden ist, können keine Mängel mehr geltend gemacht werden und jede Gewährleistung ist ausgeschlossen.
- 8.5. Der Käufer verpflichtet sich, alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, die der Martin Waldbeeren GmbH einen Regress gegen den eigenen Lieferanten ermöglichen. Verletzungen dieser Verpflichtung führen zur Schadensersatzpflicht des Käufers bzw. zum Verlust etwaiger Ansprüche gegen die Martin Waldbeeren GmbH, die durch mangelhafte bzw. fehlerhafte Lieferung entstanden sein könnten.
- 8.6. Bei Lieferverzug, Schlecht- oder Nichterfüllung ist der Käufer nur dann berechtigt Schadenersatz zu fordern, wenn die Martin Waldbeeren GmbH ein schweres Verschulden trifft. Die Geltendmachung entgangenen Gewinnes ist auf jeden Fall ausgeschlossen.
- 8.7. Eine Haftung für Eigenschaftenzusicherung wird nur übernommen, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Für Erzeugnisse von Zulieferanten beschränkt sich die Haftung der Martin Waldbeeren GmbH auf die Abtretung der Ansprüche, die ihr gegen den Unterlieferanten zustehen. Alle weitergehenden oder anderen als die in diesen allgemeinen Bedingungen vorgesehenen Ansprüche des Käufers, gleich aus welchem Rechtsgrund auch immer, sind ausgeschlossen, soweit sich nicht aus diesen allgemeinen Bedingungen etwas anderes ergibt. Die Höhe der Haftung ist in jedem Fall begrenzt auf die bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schäden, soweit für diese Schäden eine Versicherung abgeschlossen wurde, beschränkt sich die Haftung auf die Höhe dieser Versicherungssumme.

## **9. Datenschutz**

- 9.1. Die Martin Waldbeeren GmbH ermittelt und verarbeitet sämtliche Daten, die dieser vom Käufer bekanntgegeben werden, sohin Stammdaten (Firma, Vorname, Nachname, akademischer Grad, Geburtsdatum, Firmenbuchnummer, Branche, Berufsbezeichnung, Adresse, Ansprechpartner, Telefonnummer, Faxnummer, Zahlungsmodalitäten, Bestelldaten, UID-Nummer) als auch sensible personenbezogene Daten (Daten von Mitarbeitern des Käufers etc). Der Käufer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Mitteilung von personenbezogenen Daten aus seiner Sphäre an die Martin Waldbeeren GmbH gemäß den geltenden Datenschutzrechtlichen Bestimmungen erfolgt und hat diesbezüglich die Martin Waldbeeren GmbH schad- und klaglos zu halten.
- 9.2. Sämtliche an die Martin Waldbeeren GmbH bekanntgegebenen (personenbezogenen) Daten werden für die Zwecke der Besorgung der vertragsgegenständlichen Leistungen verarbeitet. Diese Daten werden spätestens mit Beendigung des Vertragsverhältnisses gelöscht, sofern sie nicht noch für Verrechnungszwecke oder aus sonstigen gesetzlich vorgeschriebenen Dokumentationspflichten im erforderlichen Mindestausmaß aufbewahrt werden müssen. Im Übrigen wird auf die Datenschutzerklärung der Martin Waldbeeren GmbH verwiesen.

## **10. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

- 10.1. Erfüllungsort für die Lieferung ist der Versandungsort. Im Falle einer Versendung erfolgt dies zu Lasten des Käufers, es sei denn, dass frachtfreie Lieferung zum Bestimmungsort ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Auch bei frachtfreier Lieferung zum Bestimmungsort ist der Erfüllungsort für die Lieferung der Versendungsort.
- 10.2. Erfüllungsort für die Zahlung und Gerichtsstand - auch für den Urkunden- und Wechselprozess und das Mahnverfahren - ist in allen Fällen 8020 Graz. Für sämtliche Streitigkeiten aus dem Vertrag, auch dessen Gültigkeit betreffend, ist das für 8020 Graz sachlich zuständige Gericht ausschließlich zuständig.
- 10.3. Für diese AGBs als auch für sämtliche Vertragsbeziehungen mit der Martin Waldbeeren GmbH gilt ausschließlich materielles österreichisches Recht. Die Anwendung der

Bestimmungen des UN-Kaufrechtes sowie die Anwendung des Internationalen Privatrechtes werden ausgeschlossen.

## 11. Sonstiges

- 11.1. Sollten diese AGBs Lücken enthalten, Passagen ganz oder teilweise ungültig sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Passagen dieser AGBs nicht. Eine unwirksame Bestimmung gilt als durch eine solche ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt und wirksam ist und dem wirtschaftlichen Gewollten entspricht. Nebenabreden oder Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform.
- 11.2. Diese Bedingungen gelten ausschließlich in der deutschen Sprache als verbindlich, soweit sich der Käufer daneben einer anderen Vertragssprache bedient, hat der deutsche Wortlaut Vorrang.

Graz, den 1.09.2020



Martin  
Waldbeeren  
Brückenkopfgasse 1/6, A-8020 Graz  
info@martinwaldbeeren.at  
UID: ATU70 034045 FN: 441541a